



Satzung

Verein „URBAN ACCORDION ORCHESTRA Leipzig e. V.“

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 05. Januar 2024.

Aktualisiert durch die Mitgliederversammlung am 16. November 2024.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „URBAN ACCORDION ORCHESTRA Leipzig“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er soll beim Amtsgericht in Leipzig ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der musikalischen Jugendbildung. Der Verein fördert die Verbreitung und Wertschätzung von nationaler und internationaler Akkordeonmusik.
3. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Musizierende, insbesondere Jugendliche, durch regelmäßige Proben, Konzerte und Auftritte musikalisch weiterzubilden und ihre musikalischen Fähigkeiten zu fördern. Jugendliche sollen in besonderem Maße durch spezielle Programme und Bildungsangebote in das Vereinsleben und die Konzerte integriert werden.
4. Zur Verwirklichung dieser Zwecke veranstaltet der Verein öffentliche Konzerte, Probenlager, Orchesterreisen sowie Bildungsmaßnahmen und Konzerte. Diese Veranstaltungen sollen zur Förderung der musikalischen Bildung und zur Stärkung der sozialen und kulturellen Kompetenzen beitragen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Zweck und Ziele des Vereins zu fördern und zu wahren.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, die im Orchester mitwirken und passiven Mitgliedern, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber gleiche Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Mit der Aufnahme eines Mitglieds speichert der Verein dessen personenbezogene Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter und Bankverbindung. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag für Mitglieder wird schriftlich in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beiträge und andere Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern, die im Sinne des §26 BGB, zu zweit den Verein gemeinsam vertreten:
 - Vorsitzende,
 - stellvertretend Vorsitzende,
 - Finanzverwaltende.
2. Der Vorstand des Vereins beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Vereins, führt die Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit relativer Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder können während ihrer Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand bestimmt zwei Kassenprüfende, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden, die Ort, Zeit, Teilnehmende, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
10. Die persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der dabei ein Ankündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten hat. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form und enthält

die Tagesordnung. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, sowie Wahlvorschläge können durch jedes stimmberechtigte Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins,
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt offen.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
6. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird vom Versammlungsleitenden ernannt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der versammlungsleitenden sowie von der protokollführenden Person beurkundet.
7. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst, Kultur oder Bildung, insbesondere zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, die durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
Der Verein nutzt diese Daten für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, für Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern und für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift. Außerdem können Mitglieder über Projekte informiert werden.
2. Statistische Daten werden nur für einen Überblick über die jährliche Mitgliederanzahl im Verein verwendet.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf ihre Daten zuzugreifen, zu berichtigen und die Beschränkung der Datennutzung zu fordern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung vom 05.01.2024 verabschiedet.
2. Die aktuellen Änderungen der Satzung wurden am 16.11.2024 in einer Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Die Satzung in der vorliegenden Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.